

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Annahme und Behandlung von Abfällen durch die SGDA mbH

***SGDA mbH – Bodensanierungsanlagen Merkers, Großbreitenbach,
Rodleben/OT Tornau***

Autor: SGDA mbH Zella-Mehlis

SGDA mbH - Bodensanierungsanlagen

Merkers, Großbreitenbach, Rodleben/OT Tornau

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Annahme und Behandlung von Abfällen durch die SGDA mbH

Für die Annahme von zu behandelnden Abfällen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als verbindlich an. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

1. Vertragsgegenstand

Es werden nur Abfälle mit folgenden Kontaminationen angenommen:

- Otto- und Dieselmotorenstoffe, Kerosine sowie Heizöle
- Benzol, Toluol, Ethylbenzol, Xylol
- polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe und Phenole
- andere abbaubare Kohlenwasserstoffe
- andere leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (auch LCKW, aliphatische KW)

Ist die Abbaubarkeit der Kohlenwasserstoffe (z.B. Schmieröle, Motorenöle, PAK, Schneidöle usw.) nicht eindeutig feststellbar, wird der Abfall nur angenommen, wenn die Abbaubarkeit in einem labormaßstäblichen Versuch nachgewiesen wird. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber, sofern mit der SGDA schriftlich nichts anderes vereinbart wird.

Folgendes Material, geordnet nach Abfallschlüsselnummern, kann auf den Behandlungsanlagen der SGDA angenommen werden:

Abfallschlüssel-Nr.	Bezeichnung	Anlage
100202	unverarbeitete Schlacke	Rodleben/OT Tornau
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen	Rodleben/OT Tornau
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen	Rodleben/OT Tornau
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen	Rodleben/OT Tornau
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen	Rodleben/OT Tornau
100903	Ofenschlacke	Rodleben/OT Tornau
120117	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen	Rodleben/OT Tornau
130503 *	Schlämme aus Einlaufschächten	Großbreitenbach, Rodleben/OT Tornau
150202 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind - beschränkt auf Aufsaugmaterial (Sägespäne)	Großbreitenbach, Merkers
170204 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind - beschränkt auf Holz	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170503 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170505 *	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170506	Baggergut, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170106 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170107	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 * fallen	Merkers, Großbreitenbach, Rodleben/OT Tornau
170507 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	Großbreitenbach, Merkers, Rodleben/OT Tornau
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, das unter 170507 fällt	Großbreitenbach, Merkers
170903 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten - kein Asbest	Merkers
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901 *, 170902 * und 170903 * fallen - kein Asbest	Merkers
190802	Sandfangrückstände	Merkers
200303	Straßenkehrriech	Rodleben/OT Tornau

Die Abfallschlüsselnummern und die Bezeichnungen sind der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), gültig ab 01.01.2002, entnommen.

SGDA mbH - Bodensanierungsanlagen

Merkers, Großbreitenbach, Rodleben/OT Tornau

2. Annahmekriterien

Es dürfen nicht enthalten sein:

- a) Stahl- oder Metallteile
- b) Fremdstoffe (Kunststoffe, Holz, Glas, Müll o.ä.)

Sind im zu behandelnden Material Steine oder Betonteile mit einer Kantenlänge > 20 cm enthalten, werden diese separiert und einer Zerkleinerungsanlage zugeführt. Bauschutt wird prinzipiell gebrochen. Die dabei bei einem Anteil an mineralischen Fremdstoffen von > 10 Vol% zusätzlich entstehenden Kosten werden von der SGDA in Rechnung gestellt.

Bei einem Bauschuttanteil > 40 % erfolgt prinzipiell die Abrechnung zum Preis von Bauschutt. Bauschutt darf mit einer maximalen Diagonallänge der Bruchstücke von 50 cm angeliefert werden. Fallen bei der Eingangskontrolle größere Bruchstücke auf, wird die Annahme verweigert. Treten größere Bruchstücke erst beim Abkippen zutage, wird dies dokumentiert und die zusätzlichen Handling-Kosten für die Vorzerkleinerung in Rechnung gestellt.

Im angelieferten Material enthaltene Fremdstoffe, wie Abdeckfolien, Ölbindemittel, Kunststoffe usw. werden aussortiert und getrennt entsorgt. Die dabei zusätzlich entstehenden Kosten werden in Rechnung gestellt.

3. Deklaration des Abfalles; EN

Im Rahmen der verantwortlichen Erklärung des Verwertungsnachweises bezüglich des zu behandelnden Materials sind folgende Angaben vorzulegen:

- a) Herkunft (Historie) des Abfalls
- b) Angaben zur Abfallart (evtl. Kornkennlinie)
- c) Art und Konzentration der Kontaminanten (Mittelwerte und Maximalwerte)
- d) Deklarationsanalyse von einer repräsentativen Mischprobe mit folgendem Mindestumfang

Originalsubstanz

- Trockenrückstand (110°C)
- pH-Wert
- Chrom
- Nickel
- Kupfer
- Zink
- Blei
- Cadmium
- Arsen
- Quecksilber
- Thallium
- Cyanid ges.
- Kohlenwasserstoffe (nach DEV H 18)
- Phenolindex (nach DEV H 16)
- polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (nach DEV H 13)
- PCB (nach AltöIV vom 27.10.1987)
- BTX
- LCKW (nur BBA Rodleben/OT Tornau)
- EOX

Eluat (nach DEV S 4)

- pH- Wert
- elektrische Leitfähigkeit
- Kohlenwasserstoffe (nach DEV H 18)
- Thallium
- Chrom
- Nickel
- Kupfer
- Zink
- Blei
- Cadmium
- Arsen
- Quecksilber
- Chlorid
- Sulfat

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Kleinstschadensfälle klarer Entstehungsart bzw. Sammelentsorgung von kontaminiertem Boden oder Bauschutt) kann in Absprache mit der SGDA auf einzelne analytische Bestimmungen verzichtet werden. Dieser Verzicht muß durch die SGDA schriftlich erklärt werden.

- e) Unbedenklichkeitserklärung, daß kein Verdacht bezüglich weiterer Verunreinigungen über die untersuchten Parameter hinaus bestehen. Bei Verdacht auf weitere Verunreinigungen werden ergänzende Untersuchungen auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt. Der Auftraggeber versichert mit Unterschrift der VE des EN die Vollständigkeit und Wahrheit der Angaben.

Die Firma SGDA behält sich ausdrücklich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.

Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der zu verwertenden Abfallstoffe allein verantwortlich. Soweit die SGDA den Auftraggeber bei Erstellung der verantwortlichen Erklärung berät oder daran mitwirkt, entbindet dies den Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung der richtigen Deklaration.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die erforderlichen Untersuchungen zum Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung gemäß der im Entsorgungs-/Verwertungsnachweis und in der Anlagengenehmigung festgelegten Deklarationsanalyse. Die hierdurch entstehenden Labor- und behördlichen Kosten trägt in jedem Falle der Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn die für die Behandlungsanlage zuständige Behörde bzw. der Entsorger die Zulässigkeit der beantragten Entsorgung/Verwertung nicht bestätigt. Dies gilt auch für alle damit verbundenen Nebenkosten.

SGDA mbH - Bodensanierungsanlagen

Merkers, Großbreitenbach, Rodleben/OT Tornau

4. Anlieferung und Annahme

Die Anlieferung zu behandelndem Material erfolgt auf Kosten und Risiko des Auftraggebers. Auf der BBA Großbreitenbach ist prinzipiell frei verworfen anzuliefern. Sofern die SGDA auf Wunsch des Kunden den Transport selbst organisieren soll, muß dieses gesondert und schriftlich vereinbart werden. Der vom Auftraggeber eingeschaltete Beförderer ist Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers. Der Beförderer muß über eine gültige Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 49 KrW-/AbfG vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung verfügen und muß die Bestimmungen dieses Gesetzes einhalten. Im Falle der Realisierung des Transportes über die SGDA mbH gehen eventuelle Stand- und Wartezeiten bei der bauseitigen Beladung zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand abgerechnet, so schriftlich keine andere Regelung getroffen wurde. Die Anlieferung von mehr als der im Auftrag vereinbarten Menge stellt eine konkludente Auftragsverlängerung dar.

Jede Anlieferung zu behandelndem Material erfolgt gemäß der gesetzlich in der Nachweisverordnung festgelegten bzw. vorgeschriebenen Prozedere und muß vorher telefonisch avisiert werden.

Bei der Anlieferung des zu behandelnden Materials muß der Abfallbeförderer dem Kontrollpersonal

- Kopie des gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweises (Nachweisverordnung) vorzeigen,
- den vom Abfallerzeuger und Beförderer vollständig und in deutlicher Schrift ausgefüllten und unterzeichneten Abfallbegleitschein (Ausfertigung 2 bis 6) und den Wiegebeleg (außer Anlagen Rodleben und Merkers) zur Unterzeichnung vorlegen (für gefährliche Abfälle ist ab dem 01.04.2010 zwingend das elektronische Nachweisverfahren vorgeschrieben!).

Die Ausfertigung 1 (weiß) verbleibt beim Abfallerzeuger für dessen Nachweisbuch. Die Ausfertigungen 2,3,5 und 6 verbleiben bei der SGDA mbH und werden von dieser entsprechend weitergeleitet bzw. archiviert.

Mit der Entgegennahme und Unterzeichnung des Abfallbegleitscheines durch das Kontrollpersonal der SGDA erfolgt die Übernahme des zu behandelnden Materials durch die SGDA, vorausgesetzt, daß zu diesem Zeitpunkt der Verwertungsnachweis gemäß Nachweisverordnung sowie die Eingangskontrollanalytik vorliegt. Mit dem Ausgleich der von der SGDA erstellten Kostenrechnung nach der Übernahme des Abfalls sowie der Erstattung ggf. angefallener sonstiger Kosten (z.B. im Zusammenhang mit der Analyse des Abfalls und der behördlichen Tätigkeit) hat der Auftraggeber nach erfolgter Verwertung des behandelten Materials abfallrechtlich alle Verpflichtungen erfüllt.

Der verantwortliche Vertragspartner der SGDA ist nicht der Versicherer des Auftraggebers, sondern der Auftraggeber selbst. Der Auftraggeber kann deshalb nicht auf etwaige Ansprüche gegen seinen Versicherer verweisen.

Der Auftraggeber kann einen Bevollmächtigten mit der Wahrnehmung seiner abfallrechtlichen Pflichten beauftragen. In diesem Falle ist der SGDA das **Original** der Bevollmächtigung zu überreichen.

Die von der SGDA im Rahmen der Eingangsuntersuchungen durchgeführten Deklarationsanalysen haben den alleinigen Zweck, über die Annahme oder Ablehnung der angelieferten Charge zu entscheiden. Die hierbei ermittelten Daten und Ergebnisse sind nicht ohne weiteres als Nachweis für etwaige Schadensursachen im Zusammenhang mit der Verunreinigung des angelieferten Materials geeignet oder bestimmt.

Die SGDA ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen auch durch zuverlässige Dritte durchführen zu lassen.

Verstößt der Auftraggeber gegen die Annahmebedingungen, kann die Annahme des zu behandelnden Materials verweigert werden. Daraufhin hat der Auftraggeber, wenn das betreffende Material bereits abgekippt wurde, selbiges binnen 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten wieder abzufahren.

In diesen Fällen sind die, durch eine eventuelle Kontrolle und bereits vorgenommenen Manipulationen, entstandenen Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Außerdem ist eine Entschädigung für die blockierte Behandlungskapazität für den betreffenden Zeitraum zu leisten. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung innerhalb der 14-tägigen Frist nicht nach, so ist die SGDA berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Verwertung der Abfälle durch Dritte auf Kosten des Auftraggebers durchführen zu lassen.

Die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

5. Entgelt und Zahlung

Für die Durchführung der Entsorgung/Verwertung gilt das mit dem Auftraggeber in einem verbindlichen, schriftlichen Angebot vereinbarte Entgelt, andernfalls das bei der SGDA für derartige Leistungen übliche Entgelt. Für die Gewichtsermittlung ist die Wiegenote maßgebend. Eventuell im betreffend deklarierten Abfall vorhandene Fremdstoffanteile (z.B. Steine, Bauschutt, Holz, Kunststoff etc.) werden per Aufmaß ermittelt und deren Entsorgung gesondert im Aufschlag berechnet.

Angebote der SGDA mbH basieren zwingend auf den zur Behandlung und Verwertung ausgeschriebenen bzw. angefragten Mengen sowie den zugehörigen Belastungsgraden und der ausgewiesenen Materialstruktur. Abweichungen von den Angebotsgrundlagen beim tatsächlich angelieferten, zu behandelnden Material berechtigen die SGDA mbH zur Korrektur der Abrechnungsgrundlage (Angebotspreise).

Die Schlußrechnung der SGDA wird nach Übernahme der gesamten Dienstleistungen durch die SGDA sofort erstellt. Bei größeren Anlieferungen und Aufträgen über einen längeren Zeitraum ist die SGDA berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern. Die Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb von 14 Tagen nach Erstellung, ohne Abzug von Skonti, fällig. Abweichende Zahlungsmodali-

SGDA mbH - Bodensanierungsanlagen

Merkers, Großbreitenbach, Rodleben/OT Tornau

täten müssen schriftlich festgelegt werden. Die (Angebots-)Preise der SGDA sind Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

Sollten durch die Besonderheiten eines Auftrages für die SGDA ungewöhnliche Risiken bezüglich der Durchführung eines Auftrages oder der Absicherung des Entgeltanspruches der SGDA entstehen, so ist die SGDA berechtigt, vor Abgabe der Annahmeerklärung ausreichende Sicherheit (Bankgarantie, Vorauszahlung etc.) zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, Verzugszinsen i. H. v. 5 % über dem jeweils geltenden Bundesbankdiskontsatz zu zahlen.

6. Haftung

Die Verpflichtungen der SGDA beschränken sich auf die mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbarte Behandlung und Verwertung des Abfalls mithin darauf, im Sinne seiner abfallrechtlichen Verantwortlichkeit für das angelieferte Material tätig zu werden. Diese endet dann mit der vollzogenen Verwertung des Materials nach der Behandlung. Diese Rechtslage tritt jedoch nur ein, wenn alle Angaben und Mitteilungen des Auftraggebers bezüglich der Eigenschaften des zu behandelnden Materials uneingeschränkt zutreffen und die vollständige Bezahlung des Preises für die Dienstleistung tatsächlich vollzogen wurde.

Sollte die SGDA gegenüber dem Auftraggeber - aus welchem Rechtsgrund auch immer - schadensersatzpflichtig werden, so beschränkt sich die Verpflichtung der SGDA auf die Höhe des vom Auftraggeber zu leistenden Entgeltes, soweit der SGDA nicht eine, durch den Auftraggeber nachzuweisende, vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung zur Last fällt.

7. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder von begleitenden Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll dann eine Regelung treten, die der ursprünglich gewollten wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Ausschließlich zuständig zur Entscheidung über alle Streitigkeiten aus dem und im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und dem zugrundeliegenden Vertrag sind die Gerichte am Sitz der SGDA oder, nach Wahl der SGDA, der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und der SGDA gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Zella-Mehlis, 26.01.2007